

Merkblatt zur Kostenbeteiligung für vollstationäre Erziehungshilfe nach § 35 a Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII

Ihr Kind wird gemäß § 35 a Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII in einer vollstationären Maßnahme über Tag und Nacht untergebracht.

Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung über die Unterkunft (Bescheid über die stationäre Eingliederungshilfe) kann von Ihnen ein Betrag zur Unterbringung (Kostenbeitrag) gefordert werden. (§ 91 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII) Bei dem Kostenbeitrag handelt sich um eine verpflichtende Kostenbeteiligung an den Aufwendungen der stationären Jugendhilfe, welche jeweils im Einzelfall betrachtet wird. (§ 91 SGB VIII) Der Kostenbeitrag kann von dem Zeitpunkt an erhoben werden, ab dem Ihnen die Gewährung der Leistung mitgeteilt wurde. (Bescheid über Gewährung der stationären Unterbringung)

Es erfolgt eine Prüfung, ob auf Grund Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ein Kostenbeitrag verlangt werden kann. Für diese Prüfung werden die Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen von jedem Elternteil benötigt. (§ 92 SGB VIII) Diese Prüfung erfolgt bei jedem Elternteil separat. Das bedeutet, dass auch zusammenlebenden Eltern getrennt überprüft und ggf. herangezogen werden müssen. (§ 92 Absatz 2 SGB VIII)

Die Beteiligung erfolgt durch Erhebung des Kostenbeitrages, welcher in Form eines gesonderten Bescheides ausgestellt wird. (§ 92 Abs. 2 SGB VIII) Der zu zahlende Kostenbeitrag staffelt sich nach den Einkommensgruppen (§ 94 Absatz 5 SGB VIII). Die Forderung des Beitrags ist ab der Kenntnisnahme des Pflichtigen über die Gewährung der Leistung und ab Beginn der vollstationären Erziehungshilfe möglich.

Ohne vorherige Mitteilung kann der Kostenbeitrag für den Zeitraum erhoben werden, wenn das jeweils zuständige Jugendamt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Mitteilung gehindert war. (§92 Abs. 3 SGB VIII)

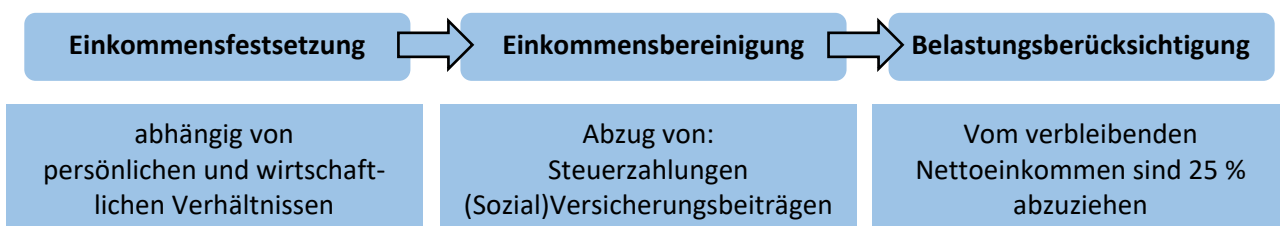
Gründe:

- Aufenthalt des Pflichtigen unbekannt
- Vaterschaft wurde nachträglich festgestellt

Sollten Sie für Ihr untergebrachtes Kind bereits durch ein Urteil, einen Vergleich, einer Urkunde etc. zu Unterhalt verpflichtet sein, so brauchen Sie für die Zeit der Hilfgewährung bei vollstationären Maßnahmen (Unterbringung über Tag und Nacht) den festgesetzten Unterhalt an den Unterhaltsberechtigten nicht zu bezahlen. (§ 10 Abs. 2 SGB VIII)

Dies bedeutet, dass Sie neben einem Kostenbeitrag keine zusätzlichen Unterhaltszahlungen an andere erbringen müssen. Mit Beendigung der Hilfe tritt Ihre privatrechtliche Unterhaltspflicht wieder in Kraft.

Berechnung des Kostenbeitrags (§§ 93, 94 SGB VIII)



Die **Höhe der Kostenbeitragsbeteiligung** richtet sich nach dem **Bruttoeinkommen**.

Dieses wird um **folgende Beiträge reduziert**:

- **Steuer**
- **Pflichtbeträge zur Sozialversicherung**
- **Angemessene Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen.**

Die Beträge müssen zur Absicherung der Risiken

- **des Alters,**
- **von Krankheit,**
- **Pflegebedürftigkeit**
- **und Arbeitslosigkeit sein.**

Von diesem verbleibenden Betrag werden pauschal 25 % für Belastungen (Schuldverpflichtungen, Versicherung, die mit Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Kosten (Werbungskosten)) abgezogen.

Sind diese Belastungen höher als der pauschale Abzug von 25 % so können sie abgezogen werden, wenn sie angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Übersteigt die

Überschuldung befreit nicht von der Kostenbeitragspflicht.

Ebenfalls wichtig für die Kostenbeitragsberechnung:

- Wie viele Ihrer Kinder sind in stationären Einrichtungen untergebracht?
- Sind weitere Unterhaltsberechtigten vorhanden?
- Werden für diese Unterhaltsberechtigten auch tatsächlich Unterhaltsleistungen erbracht?
- Leben die Eltern zusammen?

Eine genaue Berechnung des Kostenbeitrages erhalten Sie mit dem Leistungsbescheid.

Sollten Sie Kindergeld für das untergebrachte Kind erhalten, ist dieses auf jeden Fall von dem Pflichtigen als Kostenbeitrag einzusetzen, auch wenn sich bei der Berechnung des Kostenbeitrages kein Zahlbetrag errechnen. Das bezogene Kindergeld zählt nicht als Einkommen. (§ 94 Abs. 3 SGB VIII)